

Wissenschaftsstadt Darmstadt 	Magistratsvorlage		Eingang Magistrats- geschäftsstelle:
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung		Beteiligt vor Magistrats- beschlussfassung:
Vorlage-Nr. 2006/0012 Magistratsbeschluss-Nr.	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss		☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Internet ☐ ja ☐ nein Tagesordnung ☒ I ☐ II		

Betreff: Bebauungsplan W 43 - Birkenweg - (Satzungsbeschluss)

Vorlage vom: 19.12.2005

Beschlussvorschlag:

1. Die zum offengelegten Entwurf des Bebauungsplans W 43 vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen der/des

 1.1.Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. VIII 31.2, Wilhelminenstr. 1-3, 64283 Darmstadt vom 17.11.2005,

 werden im Sinne der jeweiligen Stellungnahme berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.
2. Der Bebauungsplan W 43 – Birkenweg – mit Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Satzung zur Schaffung von Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser wird zur Satzung beschlossen.
 Die Begründung vom 25.08.2005, redaktionell ergänzt am 19.12.2005, bleibt bestehen.

Anlagen: Begründung zum Bebauungsplan W 43

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage VI vom 19.12.2005:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 17.12.2002 beschlossen, für den vorliegenden Bereich einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.01.2003 bzw. 16.01.2003 im Darmstädter Echo und in der Südhessen-Woche bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde eine Veränderungssperre für dieses Gebiet erlassen.

Der Magistrat hat am 02.03.2005 dem Vorentwurf zum Bebauungsplan W 43 — Birkenweg - und der Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde nach Bekanntmachung im Darmstädter Echo am 07.03.2005 in der Zeit vom 07.03.2005 bis einschl. 07.04.2005 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 23.03.2005 gemäß § 4 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.

Am 06.10.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung die Offenlage des Entwurfs zum Bebauungsplan und der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Offenlage erfolgte nach öffentlicher Bekanntmachung im Darmstädter Echo am 08.10.2005 in der Zeit vom 17.10.2005 bis 17.11.2005. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 18.10.2005 gemäß § 3 (2) BauGB über die Offenlage informiert und um Stellungnahme gebeten.

Zu 1.:

Im Rahmen der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht:

Anregungen und Stellungnahmen:

Abwägung:

- 1.1 **Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. VIII 31.2, Wilhelminenstr. 1-3, 64283 Darmstadt (Schreiben vom 17.11.2005):**

In die Begründung zum Bebauungsplan seien folgende Hinweise aufzunehmen:

1. Bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dez. IV/Da 41.5 zu informieren.
2. Bei Baugenehmigungsverfahren, die Altflächen, schädliche Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden betreffen, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt

Die Anregung wird berücksichtigt, die entsprechenden Hinweise werden in die Begründung und unter Punkt IV.3 und 4 der Festsetzungen aufgenommen.

Darmstadt, Dez. IV/Da 41.5 zu beteiligen.

Im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB seien Aussagen zu vorhandenen Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden im Planungsbereich (auch Ausgleichsflächen) aufzunehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes W 43 wurde am 17.12.2002 beschlossen. Das Verfahren wird nach altem Baugesetzbuch zu Ende geführt (Überleitungsvorschrift § 244 BauGB Juli 2004). Daher ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Bau GB entbehrlich.

Zu 2.:

Der Bebauungsplan W 43 ist nach § 10 BauGB als Satzung zu beschließen; er wird danach dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegt.

Der Dezernent VI:

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Anlage:

Begründung zum Bebauungsplan W 43

Zu den Sitzungen werden ausgelegt bzw. aufgehängt:

1. Bebauungsplan W 43
2. Akten (z. Hd. des Berichterstatters)
3. 10 Exemplare des Bebauungsplans W 43 für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

Darmstadt, den 19.12.2005
VI/61.4 zim Nst. 2603